

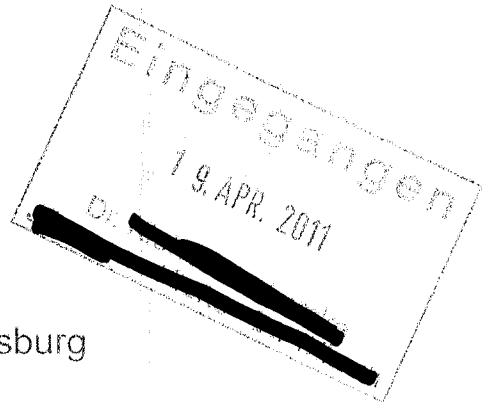
49 C 1499/10  
Verkündet am: 15.04.2011

Roeper, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Ahrensburg

Im Namen des Volkes  
Urteil



In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d.  
Vorstandsvorsitzenden Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- Beklagte -

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

hat das Amtsgericht Ahrensburg am 15.04.2011  
durch die Richterin Träger  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.03.2011  
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 388,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.11.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 89,73 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Der Streitwert wird auf 797,65 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, begehrt von der Beklagten, einer Kfz-Haftpflichtversicherung, Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Am 2.9.2009 erlitt der Geschädigte, der Zeuge ■■■■■, einen Verkehrsunfall, an welchem ein Versicherungsnehmer der Beklagten die alleinige Schuld trug.

Der Geschädigte mietete noch am Unfalltag bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für einen Zeitraum von 15 Tagen an und trat seine Ersatzansprüche gegen die Versicherung des Schädigers an die Klägerin ab. Das Fahrzeug des Geschädigten ist ebenso wie das von ihm angemietete Ersatzfahrzeug der Fahrzeugklasse 1 zuzuordnen.

Für die Vermietung stellte die Klägerin dem Geschädigten unter dem 21.9.2009 einen Betrag in Höhe von 1.434,75 € in Rechnung. Gleichzeitig forderte sie die Beklagte unter Vorlage der Rechnung und der Abtretungserklärung zur Berücksichtigung bei der Schadensregulierung auf.

Die Beklagte zahlte lediglich 595,76 €. Mit Schreiben vom 2.10.2009 mahnte die Klägerin den noch offenen Restbetrag in Höhe von 838,99 € an. Mit der vorliegenden Klage macht sie nunmehr nur noch einen Betrag in Höhe von 797,65 € geltend.

Dieser setzt sich zusammen aus dem von der Klägerin anhand des Schwacke-AMS 2009 errechneten Betrages zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 30 % für unfallbedingte Mehrleistungen, den Kosten für die Vollkaskoversicherung und den Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeuges. Zur genauen Zusammensetzung der Klagforderung wird Bezug genommen auf die Ausführungen auf den Seiten 5 und 6 der Klagschrift (Bl. 5f. d.A.).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 797,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin sei bereits nicht aktivlegitimiert, da die geschäftsmäßige Durchsetzung fremder Schadensersatzansprüche gegen das RDG verstoße. Indem die Klägerin die Rechnung über die Mietwagenkosten gleichzeitig dem Geschädigten und der Beklagten übersandt habe, habe sie zum Ausdruck gebracht, dass die Rechnungslegung an den Geschädigten nur pro forma erfolgt sei. Zudem mache die Klägerin im Prozess nunmehr einen geringeren Mietzins geltend, ohne, dass ersichtlich wäre, dass der Geschädigte hinsichtlich der Differenzsumme in Anspruch genommen werde. Damit diene die Abtretung nicht der Sicherung.

Sie behauptet, eine Anmietdauer von 15 Tagen sei nicht erforderlich gewesen, da der Gutachter im seinem Gutachten eine Wiederbeschaffungsdauer von nur 9 Tagen festgestellt habe.

Die Mietwagenkosten seien überhöht, der Geschädigte habe sich nicht nach günstigeren Alternativen umgesehen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 26.1.2011 und 28.3.2011. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Bock. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.3.2011.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin ist zur Durchsetzung des Anspruches aktivlegitimiert, die Abtretung der Ersatzansprüche gegen die Beklagte durch den Geschädigten ist wirksam, insbesondere nicht gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 2 RDG nichtig.

Ein Verstoß gegen § 2 RDG ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin mit der Durchsetzung der Mietwagenansprüche gegenüber der Versicherung des Schädigers fremde Rechtsangelegenheiten wahrnimmt. Der Geschädigte hat der Klägerin

seinen Anspruch zur Sicherung des gegen ihn bestehenden Mietzinsanspruches abgetreten. In der vom Geschädigten unterzeichneten Abtretungserklärung heißt es ausdrücklich: „*Meine Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenrechnung wird von dieser Abtretung nicht berührt, Avis kann die Forderung gegen mich jederzeit nach den Bestimmungen des Mietvertrages geltend machen.*“ Die Klägerin hat zumindest zeitgleich mit der Geltendmachung gegenüber der Beklagten dem Geschädigten die Mietwagenkosten in Rechnung gestellt und damit zum Ausdruck gebracht, diese (notfalls) ihm gegenüber weiter zu verfolgen. Wenn in erster Linie die Höhe der geltend gemachten Kosten zwischen dem Mietwagenunternehmen und der Versicherung streitig sind, entspricht es sowohl dem Interesse des Vermieters, als auch dem des Geschädigten, den Rechtsstreit zwischen Vermieter und Versicherung direkt zu führen. Die Versicherungen stellen regelmäßig den solventeren Schuldner dar, zudem ist die Frage der angemessenen Höhe der Mietwagenkosten zwischen Vermietern und Versicherern nach wie vor streitig, so dass es auch im eigenen Interesse des Mietwagenunternehmens liegt, hier eine grundsätzliche Klärung herbei zu führen.

Jedenfalls wäre die Rechtsdienstleistung nach § 5 RDG zulässig. Danach sind solche Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, die als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Zu berücksichtigen sind hierbei der Umfang und sachliche Zusammenhang mit der Haupttätigkeit sowie die Rechtskenntnisse. Die Rechtfertigung der für ihre Vermietungsleistung beanspruchten Vergütung gehört – unabhängig davon, ob diese gegenüber dem Kunden selbst oder dem von dem Kunden in Anspruch zu nehmenden Versicherer erfolgt – als Nebenleistung zur Hauptleistung, der Vermietung (so auch AG Waiblingen, Urteil vom 5.11.2010 – 8 C 1039/10). Diese Lösung ist zudem sachgerecht und entspricht dem Sinn und Zweck des RDG, welches den Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen soll, § 1 Abs. 1 S. 2 RDG. Der Vermieter kann seine Preise üblicherweise sehr viel besser rechtfertigen, als dies ein in Vermietungsfragen ungeübter Unfallgeschädigter könnte. Dieser hat aus der Rechtsverfolgung durch den Vermieter selbst keinerlei Nachteile zu erwarten, da ihm das Kostenrisiko des Prozesses abgenommen wird und er in den meisten Fällen nicht mehr zur (Differenz-) Haftung herangezogen werden wird. Entweder erhält der Vermieter durch die eigenständige Prozessführung den begehrten Mietzins und der Sicherungszweck entfällt oder der Vermieter bekommt gerichtlich die Unangemessenheit des von ihm begehrten Mietzins bestätigt, so dass er im Normalfall wohl von einer weiteren Inanspruchnahme des Geschädigten absehen wird. Tut er dies im Einzelfall nicht, wird der Geschädigte hierdurch jedoch ebenfalls nicht schlechter gestellt, als wenn er selbst zunächst die Rechnung begleichen und sich sodann (zumindest teilweise) erfolglos gerichtlich bei dem Schädiger bzw. dessen Versicherung schadlos halten würde.

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger denjenigen Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestanden haben würde. Die Mietwagenkosten gehören grundsätzlich zu den zu ersetzenden Kosten.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges für 15 Tage ist vorliegend angemessen und erforderlich iSd. § 249 Abs. 1 BGB. Der Geschädigte kann den Ersatz der Mietwagenkosten für denjenigen Zeitraum beanspruchen, der zur Beschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglicher Bemühung notwendig ist. Der Wiederbeschaffungszeitraum setzt sich wenigstens zusammen, aus dem Zeitraum bis zur Klärung des Vorliegens eines Totalschadens und der angemessenen Dauer zur Beschaffung eines Fahrzeuges (so auch OLG Düsseldorf vom 25.4.2005 - 1 U 210/04, OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1711 und OLG Celle, Urteil vom 24.10.2007, 14 U 85/07). Es liegt sowohl im Interesse des Geschädigten, als auch im Interesse des Schädigers vor dem Beginn der Suche nach einem Ersatzfahrzeug, durch einen Gutachter das Ausmaß der Beschädigungen feststellen zu lassen, um auf dieser Basis eine Entscheidung über die Anschaffung eines Ersatzwagens oder die Reparatur des eigenen Fahrzeuges entscheiden zu können. Der Gutachter hat den reinen Wiederbeschaffungszeitraum mit neun Tagen angegeben. Nach der Aussage des Geschädigten, des Zeugen Bock, hat dieser den gemieteten PKW acht Tage nach Erhalt des Gutachtens und damit innerhalb der von dem Gutachter ermittelten Frist zurückgegeben. Das Gutachten datiert vom 7.9.2009. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, das Gutachten per Post erhalten zu haben. Dass das Gutachten vor dem hierauf angegebenen Datum erstellt und versandt wurde, wurde nicht vorgetragen. Das Gutachten ist dem Zeugen daher frühestens am 8.9.2009 zugegangen. Bereits am 16.9.2009 gab der Zeuge das Fahrzeug zurück. Zu diesem Zeitpunkt hatte er höchstens acht Tage Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens. Die im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungsdauer beginnt nicht deshalb vor dem Erhalt des schriftlichen Gutachtens zu laufen, weil der Zeuge möglicherweise bereits in einem Telefonat mit der Mitarbeiterin des Abschleppdienstes erfahren haben könnte, dass ein Totalschaden vorliegt. Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung zwar erklärt, die Mitarbeiterin habe ihm bereits vor Erhalt des Gutachtens mitgeteilt, es sehe schlecht aus. Daran, ob sie gesagt hat, es könne ein Totalschaden vorliegen, konnte sich der Zeuge jedoch nicht mehr erinnern. Der Zeuge war nicht verpflichtet, aufgrund der Aussage, es sehe schlecht aus, mit der Suche nach einem Neufahrzeug zu beginnen. Da der zur Wiederbeschaffung angesetzte Zeitraum bereits nicht überschritten wurde, kann es dahinstehen, ob der Zeuge nicht gar Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten bis zum

Erhalt des Dienstwagens gehabt hätte, da ihm die Anschaffung eines Interimsfahrzeuges nicht zumutbar gewesen wäre.

Die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten ergibt sich durch Beurteilung des nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwandes. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH NJW 2006, 2621 mwN.), der sich das Gericht anschließt, ist der Geschädigte berechtigt, vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten zu verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt bietet der am Markt übliche Normaltarif, den das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen kann.

Zur Vornahme der Schätzung des üblichen Normaltarifes zieht das Gericht das gewichtete Mittel (Modus) der Schwacke-Mietpreisliste 2009 heran. Die Schätzung anhand der Schwacke-Liste ist durch den BGH in ständiger Rechtsprechung anerkannt (vgl. z.B. BGH Urteil vom 2.2.2010, VI ZR 7/09 m.w.N.).

Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die von der Beklagten angeführte Liste des Fraunhofer Institutes gegenüber der Schwacke-Liste hinsichtlich der Neutralität vorteilhaft und deshalb vorzugswürdig wäre. Während die Schwacke-Liste in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Autovermieter erstellt wird, beteiligt sich an der Erstellung der Fraunhofer-Liste die Versicherungswirtschaft. Für die Schwacke-Liste sprechen jedoch der Umfang der durchgeführten Befragungen und die Abstimmung auf die Region. Der Schwacke-Erhebung liegen wesentlich mehr Angaben zu Grunde, als der Fraunhofer-Liste, zudem ist der Postleitzahlenbereich, welcher sich bei Schwacke auf Regionen der ersten drei Ziffern und bei Fraunhofer auf Regionen der ersten zwei Ziffern bezieht, kleiner, was eine genauere Bestimmung des Ortsüblichen zulässt.

Für den Anmietzeitraum von 15 Tagen ergibt sich unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste für den Postleitzahlbereich 238 für die Fahrzeugklasse 1 der folgende ortsübliche Normaltarif:

2 x Wochenpauschale      à 363,00 €      = 726,00 €

1 x Tagespauschale            à 66,00 €        = 66,00 €

Mithin 792,00 € für den gesamten Zeitraum. Hinzu kommen die ebenfalls erstattungsfähigen Kosten der Haftungsbefreiung in der Vollkaskoversicherung in Höhe von 270,00 € sowie die Kosten der Zustellung und Abholung des Mietwagens in Höhe von 32,00 €.

Die Kosten der Haftungsfreistellung sind zu ersetzen, dies unabhängig davon, ob der Geschädigte eine solche Haftungsfreistellung für seinen eigenen PKW abgeschlossen hätte. Denn das Risiko mit einem unbekanntem Mietfahrzeug zu verunglücken ist ungleich höher, als das, mit dem eigenen zu verunglücken. Zudem mag man bei seinem eigenen PKW kleine Schäden ohne Reparatur und damit Inanspruchnahme der Versicherung hinnehmen, während das Mietwagenunternehmen auch kleinste Schäden ausbessern lassen und dem Anmietenden in Rechnung stellen wird. Dieses Risiko hat der Geschädigte nicht zu tragen.

Das Zubringen und Abholen des Fahrzeuges ist ebenfalls zu erstatten. Diese Kosten sind tatsächlich angefallen, da das Mietfahrzeug von der Autovermietung zum Reparaturbetrieb verbracht werden musste. Der Geschädigte ist von dem Schädiger so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stünde. Es ist dem Geschädigten daher nicht zuzumuten, ohne Fahrzeug, selbst die Strecke zum Mietwagenunternehmen zurückzulegen.

Von dem errechneten Betrag ist ein Abschlag in Höhe von 10 % für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Der Geschädigte muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Nichtnutzung seines eigenen Fahrzeuges erspart hat. Die ersparten Aufwendungen sind vom Gericht gem. § 287 ZPO zu schätzen, hierbei hält das Gericht einen Abschlag von 10 % für angemessen.

Ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 30 % für unfallbedingte Mehrleistungen ist nicht vorzunehmen. Insoweit fehlt es bereits an Vortrag dazu, weshalb und in welchem Umfang vorliegend derartige Mehrleistungen in Anspruch genommen wurden. Das Gericht bezweifelt zudem die zur Rechtfertigung von Aufschlägen im Allgemeinen – auch bei genereller Betrachtungsweise - angegebenen Gründe. Es ist nicht erkennbar, weshalb hinsichtlich des Laufleistungsrisikos und des Vollkaskorisikos ein Unterschied zwischen unfallbedingt und „freiwillig“ angemieteten Fahrzeugen bestehen soll. Das Risiko des Ausfalls mangels Vorleistung wird ausgeglichen durch die Sicherheitsabtretung der Ansprüche gegen den Versicherer des Geschädigten. Die Kosten für das Bereithalten des von einzelnen möglicherweise in Anspruch genommen Bereitschaftsdienstes auf alle Unfallgeschädigten erscheint willkürlich und unbillig. Handelt es sich hierbei doch um eine geschäftliche, keinesfalls verpflichtende Entscheidung, welche gegenüber Mitbewerbern den Vorteil mit sich bringt, die wenigen zur Nachtzeit auftretenden Anmietenden an sich zu binden. Die

Entscheidung für derartige positive Effekte mehr Personal bereitzuhalten, kommt dem Geschäftsbetrieb im Allgemeinen und nicht in erster Linie den Unfallgeschädigten zu Gute, daher wird dieser Mehraufwand in die allgemeine, alle Fahrzeuge und Anmietungen betreffende Personalkostenkalkulation, eingehen. Das Argument, für Unfallgeschädigte müsse ein größerer Fuhrpark bereit gehalten werden, als für den Normalmieter, erscheint abwegig. Es ist dem Gericht nicht erkennbar, warum ein Unfallgeschädigter, welcher im Zweifel sofort auf ein Fahrzeug angewiesen ist, höhere Ansprüche an die Größe des Fuhrparks haben sollte, als ein Mieter, der zur Vorbereitung einer Urlaubsreise oder ähnlichem ausgiebig Zeit hat, den örtlichen Mietwagenmarkt zu studieren und sich das von ihm gewünschte Fahrzeug auszuwählen. Die Vergleichbarkeit mit dem eigenen Fahrzeug wird für die Unfallgeschädigten, denen es vor allem auf die kurzfristige Wahrung ihrer Mobilität ankommt, wohl von nachrangigem Interesse sein. Anders als bei Fraunhofer muss bei Schwacke bei der Betrachtung der Mietpreise auch keine Vorbuchungsfrist berücksichtigt werden, so dass auch die besondere Eilbedürftigkeit keinen weiteren Aufschlag rechtfertigt.

Damit kann die Klägerin für die Anmietzeit von 15 Tagen einen Betrag in Höhe von 984,60 € verlangen. Hiervon sind die bereits vorgerichtlich geleisteten 595,76 € abzuziehen. So dass ein Betrag von 388,84 € verbleibt.

Es kann dahinstehen, ob dem Geschädigten zum Anmietzeitpunkt noch günstigere Angebote zur Verfügung gestanden hätten, denn der nunmehr ermittelte angemessene Mietzins entspricht dem mit Hilfe der Schwackeliste ermittelten ortsüblichen Normaltarif. Eine Pflicht zur weitergehenden Marktforschung und Anmietung unterhalb des ortsüblichen Tarifes besteht nicht.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB nach einem Gegenstandswert in Höhe von 388,84 €. Mit diesem Betrag befand sich die Beklagte nach Ablehnung weitergehender Zahlungen im Verzug. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur vorgerichtlichen Klärung der Angelegenheit erschien nicht aussichtslos, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann der Klägerin daher nicht vorgeworfen werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 1, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Träger



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote